KREIS NEUNKIRCHEN

# OTTWEILER

## STADTTEIL OTTWEILER

## BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
## FÜR DAS GELÄNDE „AUF'M BLUTACKER" FLUR 27 U. 28

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 25. April 1974 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Ottweiler durch den Landrat des Kreises Neunkirchen - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 11. November 1974

i.A.
ING.(GRAD)

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Geltungsbereich | Laut Plan |
| 2. | Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 ( BGBl. I S. 1237). | |
| 2.1. | Baugebiet | Sondergebiet |
| 2.1.1. | zulässige Anlagen | Schulgebäude einschl. dazu erforderlichen Nebengebäude, Sport- und Schwimmhalle |
| 2.2. | Baugebiet | Allgem. Wohngebiet |
| 2.2.1. | zulässige Anlagen | gem. § 4 BauNVO |
| 2.2.2. | ausnahmsweise zulässige Anlagen | Keine |
| 3. | Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1. | Zahl der Vollgeschosse | Laut Plan |
| 3.2. | Grundflächenzahl | Laut Plan |
| 3.3. | Geschoßflächenzahl | Laut Plan |
| 3.4. | Baumassenzahl | Entfällt |
| 3.5. | Grundflächen der baulichen Anlagen | Entfällt |
| 4. | Bauweise | Laut Plan |
| 5. | Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Laut Plan |
| 6. | Stellung der baulichen Anlagen | Entfällt |
| 7. | Mindestgröße Baugrundstücke | Entfällt |
| 8. | Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.) | Entfällt |
| 9. | Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche |
| 10. | Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Entfällt |
| 11. | Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | ges. Sondergebiet |
| 12. | Übertragung für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | Allgem. Wohngebiet |
| 13. | Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere wegen des Verkehrs, bestimmt sind | Entfällt |
| 14. | Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | Entfällt |
| 15. | Verkehrsflächen | Laut Plan |
| 16. | Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | Entfällt |
| 17. | Versorgungsflächen | Trafostationen innerh. des Geltungsbereiches |
| 18. | Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen | Entfällt |
| 19. | Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | Entfällt |
| 20. | Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | Laut Plan |
| 21. | Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen | Entfällt |
| 22. | Flächen für Land- und Forstwirtschaft | Entfällt |
| 23. | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines | Entfällt |
| | beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | Laut Plan |
| 24. | Flächen für Gemeinschaftsstellplätze | |
| 25. | Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | Entfällt |
| 26. | Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche und ihre Nutzung | Entfällt |
| 27. | Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern | Laut Plan |
| 28. | Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | Entfällt |

Aufnahme von Festsetzungen über die nähere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 735)

Entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen aufgrund der § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 735)

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

| | |
|---|---|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | Entfällt |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | Entfällt |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | Entfällt |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | Entfällt |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Bestehende Straßen und Wege
Geplante Straßen und Wege
Gemeinschaftsstellplätze
Bestehende Grundstücksgrenzen
Baugrenze
Flurgrenze
Entwässerung
Geschoßzahl
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Grünfläche mit Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Sondergebiet
Allgem. Wohngebiet
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
Abgrenzung von Baugebieten

Z
GRZ
GFZ
S
WA

Öffentlichkeitsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen von 23. Dezember 1974
bis zum 23. Januar 1975

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat
am 17. Mai 1977 / 27.9.1977 beschlossen.

Ottweiler, den 10. Dez. 1977
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
IV/6-5020/78 Ka/Ke

Saarbrücken, den 20 MRZ. 1978
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag
Pfisterer
(Wörlen)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Ottweiler, den 29. März 1978
Der Bürgermeister

Auf'm Blutacker